

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Jägerprüfung 2019

Bewerberinnen und Bewerber für die diesjährige Prüfung zum Erwerb des ersten Jagdscheines (Jägerprüfung) werden gebeten, sich bis spätestens

11. März 2019

schriftlich bei der Jagdbehörde des Kreises Stormarn, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe, anzumelden. Für die Anmeldung ist ein Vordruck zu verwenden, der bei den Leitern der Vorbereitungskurse auf die Jägerprüfung erhältlich ist oder auf Anforderung von der Jagdbehörde übersandt wird. Der Anmeldung sind beizufügen:

- der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (z.B. vom Bankinstitut abgestempelter Beleg),
- der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch (Versicherungsbestätigung),
- der Nachweis über die Teilnahme an einem Fangjagd-Ausbildungslehrgang,
- die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter bei minderjährigen Prüflingen,
- gegebenenfalls die Bescheinigung über bereits bestandene Prüfungsteile.

Zur Prüfung werden nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die

- die vorgenannten Unterlagen mit der Anmeldung vorlegen
- zum Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung (**07. Mai 2019**) das 15. Lebensjahr vollendet haben
- die erforderliche Zuverlässigkeit und körperliche Eignung nach § 17 des Bundesjagdgesetzes besitzen

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 180,00 Euro (bei Wiederholung eines Prüfungsabschnittes 90,00 Euro) ist auf das Konto des Kreises Stormarn, bei der Sparkasse Holstein, Nr. 10257, BLZ 213 522 40 (IBAN: DE80213522400000010257, BIC: NOLADE21HOL) zum Kassenzusatz **61/204-Prüfungsgebühr Jagd** zu überweisen.

Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht zur Prüfung zugelassen wird oder die Anmeldung vor der Prüfung zurückgezogen wird, kann eine teilweise Erstattung der Gebühr erfolgen.

Die Jägerprüfung beginnt mit der Schießprüfung und der schriftlichen Prüfung am 07. Mai 2019. Der mündlich-praktische Teil ist in der Zeit vom 21. Mai bis 24. Mai 2019 abzulegen. Die Zulassungsbestätigung erfolgt schriftlich.

Bad Oldesloe, 11. Januar 2019

**Kreis Stormarn
Der Landrat
Untere Jagdbehörde**